

**Franz Josef Niehues**

---

**Von:** Hermann.Reints@markwort.net  
**Gesendet:** Montag, 31. März 2008 10:12  
**An:** Franz Josef Niehues  
**Cc:** Weber-Rosendahl@web.de  
**Betreff:** WG: Fragenkatalog zum Projekt gemeinsame Strom- und Gasversorgung

Sehr geehrter Herr Niehues,

auf meine Bitte hat unser Anwalt den ursprünglichen Fragekatalog neu überarbeitet.

nachfolgend die Fragen die noch in der Diskussion sind.

**Fragestellungen zu der Idee einer Gesellschaft gemeinsame Stadtwerke Münsterland**

1.  
Welcher dringende Grund i.S.d. §§ 108 I, 107 I GO NW erfordert, dass die Kommune anstelle eines privaten Unternehmens das Netz erwirbt und betreibt?
2.  
Eine Vielzahl rein privater Unternehmen hat bereits den Nachweis erbracht, dass sie diesen Unternehmensgegenstand beherrschen. Welcher kommunalwirtschaftliche Grund erfordert das Einschreiten der Kommune für den Erhalt einer funktionierenden und sicheren Energieversorgung in der Gemeinde?
3.  
Die benötigten Gesellschaften werden bedingt durch die Laufzeit der bestehenden Verträge erst sukzessive im Laufe der nächsten Jahre aktiv werden. Welche Marktsituation ist bei Markteintritt der neuen Gesellschaft unterstellt worden (z.B. hinsichtlich Bedarf, Preis und Menge)?
4.  
Der Energieversorgungsmarkt steht unter strenger Beobachtung seitens der EU Kommission. Die Rechtsentwicklung wird sowohl von Seiten der Kommission, der Bundesrepublik Deutschland aber auch privaten Anbietern (z.B. EON) kontrovers diskutiert. Welche der sich andeutenden europäischen Rechtsentwicklungen sind /sind nicht in die Konzeptentwicklung eingegangen und warum?
5.  
Welche dieser Rechtsentwicklungen sind in die Risikodarstellung der Investition eingegangen? Welche Wahrscheinlichkeitsbeurteilung wurde dabei berücksichtigt?
6.  
Das Konzept könnte auch dahingehend ausgelegt werden, dass es sich um einen gleichgerichteten Zusammenschluss zum Ausschluss von Mitbewerbern handelt - sonst könnten nicht alle beteiligten Kommunen sicherstellen, dass sie die in ihrem Gemeindegebiet verlaufenden Netze in einer "ergebnisoffenen Ausschreibung" gewinnen. Ist garantiert, dass keine kartell- oder sonstigen wettbewerbsrechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit des vorgeschlagenen Verfahrens bestehen?
7.  
Unstreitig verfügt niemand aus den beteiligten Kommunen über den notwendigen Befähigungsnachweis für den Erwerb und Betrieb eines Versorgungsnetzes. Soll der bisherige Netzeigentümer und -betreiber der Dritte sein, der künftig die

Netzbetreiberbefähigung vermitteln soll?

8.

Durch welches Verfahren soll der notwendige Dritte ermittelt werden?

9.

Das Eigentum an den Netzen liegt bei den kommunalen Netzbesitzgesellschaften. Die Netzbetreibergesellschaft hat demgegenüber keine nennenswerte Substanz vorzuweisen. Folglich wird man den Anteilen an der Netzbetreibergesellschaft keinen wesentlich über den Nennwert hinausgehenden Wert bemessen können. Welche Kosten sind als Vergütung für den Dritten bei der Beurteilung der Marktchancen berücksichtigt worden?

10.

Das Konzept enthält keinerlei Ausführungen zu der wirtschaftlichen Bedeutung der Zeitschiene. Die beteiligten Kommunen werden die Netze nur sukzessive erwerben. In der Folge hat jede Kommune spezifische Finanzierungslasten - die Zinssituation des Jahres 2009 wird von derjenigen des Jahres 2011 abweichen. Die Zinsen werden aber über die Pacht von der Betriebs-KG gezahlt. Dies bedeutet: Je schlechter/teurer eine Besitz GmbH finanziert, desto mehr Pacht erhält sie - auf Kosten der Mitgesellschafter. Desgleichen gilt: Je mehr Avalprovisionen die Kommune der Besitz-GmbH berechnet, desto mehr Pacht zu Lasten der Betriebs-GmbH/aller anderen Gesellschafter kann sie fordern und desto besser gestaltet sich ihr NKF Haushalt.

Durch welche konkreten vertraglichen Vereinbarung und Berechnungsschemata wird sichergestellt, dass - unabhängig von der Zeitschiene und den diversifizierten Finanzierungskosten der einzelnen kommunalen Besitzgesellschaften - einheitliche Pachtvergütungen gezahlt werden?

11.

Durch welche vertraglichen Vereinbarungen wird einheitlich sichergestellt, dass im Falle der fehlenden liquiden Deckung der Kosten einer oder mehrerer Besitzgesellschaften durch die Pachtzahlungen die Betreibergesellschaft nicht die Pachtzahlung erhöhen muss, sondern die jeweils betroffene Kommune für ihre Tochtergesellschaft nachschusspflichtig ist?

12.

Das Konzept enthält keinerlei Ausführungen darüber, wie die Verbundenheit der Gesellschafter geregelt wird. Kann jederzeit jeder Beteiligte seinen Anteil veräußern? Ist gegebenenfalls angedacht Vorkaufsrechte einzuräumen (zu welchen Konditionen)?

13.

Auch wenn der private Dritte nur 25,1 % der Anteile der Netzbetriebsgesellschaft erhält, genügen u.U. die Stimmen zweier weiterer Beteiligter, um die anderen Beteiligten in der Gesellschafterversammlung zu überstimmen. Ist eine Sicherung der kleineren Gesellschafter z.B. über Stimmrechtsbindungsverträge oder ähnliche Vertragsgestaltungen beabsichtigt?

14.

Das Netz wird nicht notwendigerweise im Kreis die identische Qualität haben. Der schneefallbedingte Stromausfall vor zwei Jahren, der nur den nördlichen Teil des Kreises betraf, hat dies bereits deutlich gezeigt. Wie ist die Verteilung von Strommasten aus korrodierenden Thomasstahl im Kreis Coesfeld?

15.

Die Reparatur- und Instandsetzungslasten sind nach dem Konzept nicht Bestandteil der Pachtzahlung. Jede Besitz GmbH hat diese selbst zu tragen. Diese kann sie aber nicht refinanzieren, denn ihre Einnahmen sind durch die Pacht determiniert. Je länger das Netz steht, desto höher werden die Reparatur- und

Instandsetzungsaufwendungen bei gleichzeitiger Ertragsminderung der Betriebs-KG durch die gesetzliche vorgeschriebene Minderung der Netzentgelte. Durch welche - steuerlich unbedenkliche - Gestaltung erhalten die Besitzgesellschaften die für die Reparatur und Instandhaltung notwendigen liquiden Mittel?

16.

Je schlechter der Zustand eines Netzes in einer Gemeinde ist, desto niedriger ist der Kaufpreis und desto niedriger ist die eingehende Pachtzahlung. Wie sollen die Steuerfolgen für die Besitzgesellschaften kompensiert bzw. abgedeckt werden, wenn die Betriebsgesellschaft durch die Reparatur und Instandhaltung der Netze auf eigene Kosten Leistungen an die Gesellschafter erbringen?

17.

Grundlage einer jeden unternehmerischen Entscheidung dieser Größenordnung ist unter anderem eine vollständig prüfbare und nachvollziehbare Investitionsrechnung. Hierzu ergeben sich auch folgende Fragestellungen:

- a. Welches Risiko geht die Gemeinde tatsächlich ein?
- b. Welcher Ertrag kann daraus bei schlechtem, bei guten, bei wahrscheinlichem Verlauf, erwirtschaftet werden?
- c. Steht der Ertrag in einem angemessenen Verhältnis zu der Investitionssumme?
- d. Steht der Ertrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Risiko?
- e. Welche konkrete Rendite errechnet sich für die Netzbetriebsgesellschaft, die einzelnen Besitzgesellschaften und die jeweiligen Gemeinden?

18.

Sind alternative Konzepte bedacht worden oder liegen ähnlich ausgerichtete Angebote vor?

19.

Wer ist für den Posten des Geschäftsführers der Netzbetreiber-gesellschaft vorgesehen?

----- Weitergeleitet von Hermann Reints/Hamm/Markwort am 31.03.2008 10:07 -----

"Franz Josef Niehues" <niehues@rosendahl.de>

An <hermann.reints@markwort.net>

16.03.2008 14:27

Kopie <Weber-Rosendahl@web.de>

Thema {Spam?} Fragenkatalog zum Projekt gemeinsame Strom- und Gasversorgung

Sehr geehrter Herr Reints,

bitte lassen Sie mir Ihren Fragenkatalog aus der letzten Ratssitzung zum o. a. Projekt per Mail zukommen, damit ich die Fragen von den Fachleuten bis zur nächsten HFA-Sitzung am 17.04.2008 beantworten lassen kann.

Mit freundlichen Grüßen



**Franz-Josef Niehues**  
Bürgermeister

07.04.2008